

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG

zum

INTERIMISTISCHEN GESAMTVERTRAG

über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

zwischen

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Runde, Lennéstraße 5, 10785 Berlin

– nachstehend „VG Media“ –

und

dem GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., vertreten durch den Präsidenten Axel Gedaschko, Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin

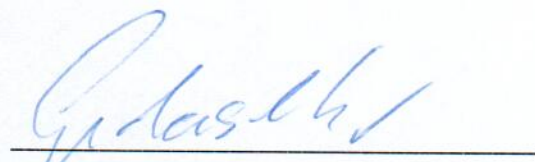
– nachstehend „GdW“ –

Die Parteien haben am 30./31. Juli 2019 einen Interimistischen Gesamtvertrag über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen geschlossen. Dieser Vertrag soll wie folgt angepasst werden:

1. Der Vertrag wird bis zum 31. März 2021 verlängert und gilt danach mit unbestimmter Laufzeit fort. Der Vertrag ist jeweils zum Monatsende mit einer Frist von drei Monaten kündbar, erstmalig zum 31. März 2021. Im Fall der Kündigung nehmen die Parteien zeitnah Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Gesamtvertrags auf.
2. Im Übrigen gilt der Interimistische Gesamtvertrag unverändert fort.

Berlin, den

01.10.20



GdW

Berlin, den



VG Media

 **vg·media**
Lennéstraße 5
10785 Berlin

h20

INTERIMISTISCHER GESAMTVERTRAG

über die Weitersendung von
Fernseh- und Hörfunkprogrammen

zwischen

der **VG Media** Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von
Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Runde,
Lennéstr. 5, 10785 Berlin

- nachstehend "VG Media" genannt -

und

dem **GdW** Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., vertreten durch
den Präsidenten Axel Gedaschko, Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin

- nachstehend "GdW" genannt -

A handwritten signature, possibly of the president of GdW, Axel Gedaschko, written in black ink.

§ 1 Vertragsparteien

1. Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen. Aufgrund von Verträgen mit Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen sind der VG Media abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte der Unternehmen für die analoge und/oder digitale Weitersendung der terrestrisch, satellitär oder auf andere Weise ausgestrahlten Programme zur Wahrnehmung übertragen worden. **Anlage 1** zu diesem Vertrag enthält eine Aufstellung der Rundfunkprogramme, deren Weitersenderechte von der VG Media wahrgenommen werden.
2. Der GdW ist der Dachverband der wohnungs- und immobilienwirtschaftlichen Regionalverbände und vertritt auf Bundesebene die Interessen ihrer in **Anlage 2** bezeichneten Mitgliedsverbände (14 Regionalverbände – im Folgenden zusammen: „Mitgliedsverbände“), deren Wohnungsunternehmen und Genossenschaften neben ihrer Geschäftstätigkeit zum Teil u.a. auch Betreiber von Kabelanlagen sind, und ist zum Abschluss eines Gesamtvertrages aufgrund der internen Aufgabenteilung berechtigt.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Die VG Media wird den Mitgliedern der Mitgliedsverbände sowie den mit diesen Mitgliedern gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Wohnungsunternehmen (im Folgenden jeweils „Wohnungsunternehmen“ bzw. „GdW-Mitgliedsunternehmen“), die die Programme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media über eigene vom Wohnungsunternehmen betriebene Empfangsanlagen empfangen und die Programme über an diese Empfangsanlagen über Kabelnetze angeschlossene Wohneinheiten weitersenden, durch Abschluss von Einzelverträgen gemäß **Anlage 3** Nutzungsrechte zur Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen einräumen. Das Vertragsmuster nach **Anlage 3** ist Bestandteil dieses Gesamtvertrages.
2. Für Drittobjekte, die von einem GdW-Mitgliedsunternehmen oder von einem mit einem GdW-Mitgliedsunternehmen gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinsam „**GdW-Verwalter**“) fremdverwaltet werden, ist der Abschluss eines Einzelvertrags gemäß **Anlage 4** möglich. Unabhängig davon, ob der Vertragsschluss über den GdW-Verwalter als Verwalter der jeweiligen fremdverwalteten Objekte oder direkt durch den jeweiligen Eigentümer erfolgt, erfolgt in diesen Fällen die Vertragsabwicklung über den GdW-Verwalter. Vertragspartner werden in diesen Fällen nur die Eigentümer der jeweiligen fremdverwalteten Objekte, die insoweit auch als Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Vertrags gelten. Die Parteien stellen klar, dass aus der Tätigkeit des GdW-Verwalters als Fremdverwalter selbst weder eine eigene urheberrechtliche Vergütungspflicht noch eine Auskunftspflicht für den Fragebogen resultiert.



3. Aufgrund laufender Verfahren und Verträge verzichtet die VG Media im Wege eines echten Vertrags zugunsten der Wohnungsunternehmen (§ 328 BGB) auf Vergütungen für sämtliche bis einschließlich zum 31.12.2020 erfolgende Programmverbreitungen in von den Wohnungsunternehmen betriebenen Kabelanlagen, soweit diese nicht über eigene Empfangsanlagen des Wohnungsunternehmens versorgt werden. Der Verzicht nach dem vorstehenden Satz ist endgültig und gilt hinsichtlich des genannten Zeitraums auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 3 Vertragshilfe

1. Als Gegenleistung für die Gewährung eines Gesamtvertragsrabatts nach § 4 zugunsten eines jeden Wohnungsunternehmens, das auf Grundlage des vorliegenden Gesamtvertrages mit der VG Media einen Einzelvertrag abschließt, leistet der GdW der VG Media für die gesamte Dauer dieses Gesamtvertrages Vertragshilfe nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
2. Der GdW verpflichtet sich, seine Mitgliedsverbände durch Rundschreiben auf die Inhalte des Gesamtvertrages und der Einzelverträge hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass diese die Wohnungsunternehmen zur Rücksendung des zwischen den Parteien abgestimmten Fragebogens (korrigierte aktuelle Fassung siehe **Anlage 5**) zur Nutzungserhebung auffordern und dass die Mitgliedsverbände den Wohnungsunternehmen, die Weitersendungen nach § 2 Satz 1 vornehmen, den Abschluss eines Einzelvertrages empfehlen. Eine Aufforderung zur Übersendung des Fragebogens ist gegenüber Mitgliedern, die den im November 2018 zwischen den Parteien abgestimmten Fragebogen der VG Media bereits vor Abschluss dieses Gesamtvertrags übersandt haben, nicht erforderlich.

Der GdW wird die Schreiben mit der VG Media abstimmen, wobei der GdW verantwortlich bleibt. Dabei wird der GdW über seine Mitgliedsverbände die Wohnungsunternehmen, die Kabelanlagen mit eigenen Empfangsanlagen betreiben, mit Nachdruck dazu anhalten, darauf hinzuweisen, dass eine Nutzung ohne notwendigen Rechteerwerb eine Straftat der Organe des jeweiligen Wohnungsunternehmens darstellen kann.

3. Der GdW verpflichtet sich außerdem, seine Mitgliedsverbände dazu anzuhalten, ihre Wohnungsunternehmen aufzufordern,
 - die Angaben des Fragebogens und sonstige relevante Auskünfte vollständig sowie wahrheitsgemäß zu erteilen und notwendige Angaben regelmäßig zu aktualisieren,
 - die in Rede stehenden Nutzungsrechte durch Abschluss eines neuen Einzelvertrages auf der Grundlage des hier Vereinbarten
 - für den Zeitraum ab dem 01.01.2019, oder



- soweit ein Einzelvertrag hinsichtlich der genannten Nutzungsrechte für den Zeitraum vor dem 01.01.2019 nicht bestand, rückwirkend für den Zeitraum seit Nutzungsbeginn, maximal jedoch rückwirkend bis zum 1. Januar 2014 zu den Bedingungen des Einzelvertrags

zu erwerben.

4. Der GdW verpflichtet sich, der VG Media eine Liste mit GdW-Mitgliedsunternehmen, die eine nach § 2 Satz 1 vergütungspflichtige Handlung vornehmen, zu übersenden, soweit entsprechende Informationen beim GdW oder seinen Mitgliedsverbänden vorliegen und die betreffenden GdW-Mitgliedsunternehmen einer derartigen Übersendung zugestimmt haben. Die Liste soll in elektronischer Form an die VG Media (info@vgmedia.de) mit getrennten Feldern für Name des Betriebs, Straße mit Hausnummer, PLZ und Ort, Telefon, Fax und optional Name des Ansprechpartners sowie dessen E-Mail übersandt werden. Es wird klargestellt, dass in die Liste nach Satz 1 keine GdW-Mitgliedsunternehmen aufgenommen werden müssen, die den im November 2018 abgestimmten Fragebogen oder die korrigierte Fassung 2018/2019 (siehe Anlage 5, beide Fragebögen gemeinsam als „**Fragebogen**“ bezeichnet) bereits an die VG Media oder den GdW gesendet haben oder dies bis zum 30.9.2019 noch vornehmen.

§ 4

Gesamtvertragsrabatt

1. Die VG Media gewährt den GdW-Mitgliedsunternehmen, die der VG Media bis spätestens zum 30.09.2019 den in Bezug auf eigene Weitersendungen nach § 2 Satz 1 vollständig ausgefüllten im November 2018 abgestimmten Fragebogen oder die in Anlage 5 beigefügte korrigierte Fassung 2018/2019 übersandt haben, einen Gesamtvertragsrabatt von 20% auf den tariflichen Lizenzsatz von jährlich EUR 1,50 pro Wohneinheit. Der Gesamtvertragsrabatt wird auch gewährt, wenn ein GdW-Mitgliedsunternehmen den Fragebogen bis zum 30.09.2019 an den GdW übersandt hat, sofern der Fragebogen bis spätestens zum 15.10.2019 an die VG Media weitergeleitet wird.
2. Bei fremdverwalteten Objekten wird der Rabatt für jeden Eigentümer einzeln gewährt, der selbst oder über den GdW-Verwalter den in Bezug auf eigene Weitersendungen nach § 2 Abs. 1 ausgefüllten Fragebogen innerhalb der in § 4 Ziff. 1 genannten Fristen übersandt hat.
3. Eine Ausnahme von den Fristen in § 4 Ziff. 1 und 2 gilt für Wohnungsunternehmen, die eine vertragsgemäße Nutzung erst nach dem 30.09.2019 aufgenommen haben. Insoweit wird der Gesamtvertragsrabatt gewährt, wenn die Meldung bei der VG Media spätestens mit Beginn der Nutzung erfolgt.
4. Die Einräumung des Gesamtvertragsrabatts nach § 4 Ziff. 1 für Objekte, die über eigene Empfangsanlagen des GdW-Mitgliedsunternehmens versorgt werden, erfolgt unabhängig von der Tätigkeit des GdW-Mitgliedsunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens als



Fremdverwalter und der Einräumung etwaiger Gesamtvertragsrabatte gegenüber den Eigentümern der vom GdW-Verwalter fremdverwalteten Objekte gem. § 4 Ziff. 2 sowie den Voraussetzungen hierfür.

5. Die Parteien stellen zudem klar, dass eine Vergütungspflicht nur für die Weitersendung über Empfangsanlagen besteht, an die mehr als zehn (10) Wohneinheiten angeschlossen sind

§ 5

Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der VG Media und einem Wohnungsunternehmen über den Vollzug eines im Rahmen des Gesamtvertrages abgeschlossenen Einzelvertrags können die VG Media oder das Wohnungsunternehmen den GdW um Vermittlung bitten. Der GdW wird zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung die dem Ziel dieses Vertrages sowie der Einzelvereinbarungen entspricht, hinwirken. Wird eine solche Einigung nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Anrufung des GdW durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

§ 6

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einer der beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Meistbegünstigung

Räumt die VG Media einem Nutzer oder einer Nutzervereinigung für die Laufzeit dieses Vertrags – bei urheberrechtlich identischem Sachverhalt – bei Berücksichtigung aller Rabatte und sonstigen Vergünstigungen günstigere Vergütungsbedingungen ein als in § 4 iVm den Anlagen 3 und 4 dieses Vertrags vereinbart, kann der GdW eine entsprechende Anpassung der Verträge mit Wirkung zum Zeitpunkt der Einräumung der günstigeren Vergütungsbedingungen gegenüber dem anderen Nutzer oder der anderen Nutzervereinigung verlangen. Im Fall einer solchen Anpassung ändern sich auch die Vergütungssätze aller zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Einzelverträge mit Wirkung zum selben Zeitpunkt.



§ 8
Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 07.08. 2019



GdW

Berlin, den 07.08. 2019



VG Media

Anlage 1: Fernseh- und Hörfunkunternehmen

Anlage 2: Mitgliedsverbände

Anlage 3: Einzelvertrag zum GdW-Gesamtvertrag für eigenverwaltete Objekte

Anlage 4: Einzelvertrag zum GdW-Gesamtvertrag für fremdverwaltete Objekte

Anlage 5: Fragebogen (korrigierte Fassung 2018/2019)

Anlage 1
zum GdW-Gesamtvertrag
über die Weiterwendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Fernsehprogramme

01. 1-2-3.tv
02. Bibel TV
03. bw family.tv
04. C.A.M.P. TV
05. Chemnitz Fernsehen
06. Comedy Central
07. Disney Channel*
08. DMAX
09. Dresden Fernsehen
10. Folx Music Television
11. Hamburg 1
12. HGTV
13. HOPE Channel
14. HSE24
15. HSE24 EXTRA
16. HSE24 TREND
17. kabel eins
18. kabel eins Doku
19. Leipzig Fernsehen
20. L-TV
21. LUXE.TV
22. Mediashop
23. MTV
24. N24 Doku
25. NET5
26. Nickelodeon
27. NITRO
28. n-tv
29. Potsdam TV
30. ProSieben
31. ProSieben Maxx
32. PULS 4
33. QVC
34. QVC Style
35. QVC2
36. rheinmaintv
37. RNF
38. RTL II
39. RTL Television
40. RTLplus
41. SAT.1
42. SAT.1 Gold
43. SBS6
44. sixx
45. sonnenklar.TV
46. SPORT1
47. Super RTL
48. TELE 5
49. TLC
50. TOGGO plus
51. TV2
52. tv.berlin
53. Veronica
54. VOX
55. WELT
56. wetter.com TV

Hörfunkprogramme

01. 104.6 RTL Radio
02. 1A Deutsche Hits
03. 80s80s
04. 89.0 RTL
05. 89.2 Radio Potsdam
06. 917xfm
07. 94,3 rs2
08. 94,5 Radio Cottbus
09. 98.2 RADIO PARADISO
10. 98.8 KISS FM
11. AlternativeFM
12. Antenne Bad Kreuznach
13. ANTENNE BAYERN
14. Antenne Kaiserslautern
15. ANTENNE KOBLENZ
16. Antenne Landau
17. ANTENNE MV
18. Antenne Niedersachsen
19. Antenne Niedersachsen
(Webradios)
20. Antenne Pfalz
21. Antenne Sylt
22. ANTENNE THÜRINGEN
23. BB RADIO
24. Berliner Rundfunk 91.4
25. bigFM Der neue Beat
26. bigFM Hot Music Radio
27. CityRadio Trier
28. delta radio
29. detektor.fm (Webradio)
30. die neue welle
31. ENERGY Bremen
32. ENERGY München
33. ENERGY Sachsen
34. ERF Radio
35. ffn comedy (Webradio)
36. Radio Rotkäppchen
(Webradio)
37. HAMBURG ZWEI
38. harmony.fm
39. HIT RADIO FFH
40. HITRADIO RTL
41. HOPE Channel
42. JAM FM
43. Jazz Radio
44. Klassik Radio
45. LandesWelle Thüringen
46. Meer Radio
47. MEGA 80's
48. METROPOL FM
49. Neckaralb Live
50. Ostseewelle HIT-RADIO
Mecklenburg-Vorpommern
51. peppermint fm (Webradio)
52. planet radio
53. R.SA
54. R.SH Radio Schleswig-Holstein

55. RADIO 21
56. Radio 90.vier
57. radio B2
58. RADIO BOB!
59. RADIO BOB! rockt Schleswig-
Holstein
60. Radio Bollerwagen (Webradio)
61. Radio Brocken
62. Radio Chemnitz
63. Radio Dresden
64. Radio Erzgebirge
65. radio ffn
66. RADIO HANNOVER 87.6
67. Radio Homburg
68. Radio Horeb
69. Radio Idar-Oberstein
70. Radio Lausitz
71. Radio Leipzig
72. Radio Neunkirchen
73. Radio Nienburg Mittelweser
74. Radio Osnabrück
75. Radio Paloma
76. Radio Pirmasens
77. RADIO PSR
78. RADIO REGENBOGEN
79. Radio Roland
80. Radio Saarbrücken
81. RADIO SALÜ
82. radio SAW
83. radio SAW - saw-musikwelt
(Webradios)
84. radio sunshine live
85. Radio TEDDY
86. Radio Ton Baden-Württemberg
87. Radio Ton Heilbronn/Franken
88. Radio Ton Ostwürttemberg
89. radio TOP 40
90. Radio Zwickau
91. Radio/TeleFFH (Webradios)
92. Radio38
93. RauteMusik.FM (Webradios)
94. REGENBOGEN ZWEI
95. RHH-Radio Hamburg
96. ROCK ANTENNE
97. ROCK ANTENNE Hamburg
98. ROCKLAND RADIO
99. ROCKLAND SACHSEN-
ANHALT
100. RPR1.
101. RTL RADIO – Deutschlands Hit-
Radio
102. SILVACAST Webradios
103. Spreeradio 105,5
104. STAR FM Berlin
105. STAR FM Nürnberg
106. top 100 station (Webradio)
107. VOGTLAND RADIO



Anlage 2

zum GdW-Gesamtvertrag
über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

GdW-Mitgliedsverbände

1. vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
2. VdW Bayern Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V.
3. Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.
4. VNW Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.
5. VdW Verband der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt e.V.
6. VdWg Verband der Wohnungsgenossenschaften Sachsen-Anhalt e.V.
7. VdW südwest Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.
8. Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.
9. Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.
10. Verband der saarländischen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.
11. vtw. Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.
12. vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.
13. Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V.
14. Genossenschaftsverband e.V.



Anlage 3
Einzelvertrag zum GdW-Gesamtvertrag

Kundennummer:

zwischen

**VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und
Presseverlegern mbH, Lennéstraße 5, 10785 Berlin**

und

- nachstehend „VG Media“ genannt -

dem **Unternehmen der Wohnungswirtschaft / GdW-Mitglied**

Firmenname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

(oder Firmenstempel)

- nachstehend "Vertragspartner" genannt -

wird der nachfolgende urheberrechtliche Einzelvertrag geschlossen:



Anlage 3 Einzelvertrag zum GdW-Gesamtvertrag

1. **Vertragsparteien:** Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Hörfunk- und Sendeunternehmen. Sie nimmt abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte der Unternehmen für die analoge und/oder digitale Weitersendung der terrestrisch, satellitär oder auf andere Weise ausgestrahlten Programme wahr. **Anhang 1** zu diesem Vertrag enthält eine Aufstellung der von der VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunkprogramme. Der Vertragspartner ist ein Wohnungsunternehmen und GdW-Mitglied oder ein mit einem GdW-Mitglied gem. §§ 15ff. AktG verbundenes Wohnungsunternehmen. Der Vertragspartner empfängt Signale der von der VG Media wahrgenommenen Programme über von ihm betriebene Empfangsanlagen und leitet diese an Kabelnetze in den angeschlossenen Wohnungsbeständen weiter. Der Abschluss des Einzelvertrags ist nur erforderlich, sofern an die Empfangsanlage mehr als zehn(10) Wohneinheiten angeschlossen sind.
2. **Leistungsgegenstand:** Die VG Media räumt dem Vertragspartner zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3 an den nach Ziff. 3 näher definierten Rechten der in **Anhang 1** aufgeführten privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme ein.
3. **Rechte:** Die Rechteeinräumung umfasst die Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Wohnungen/Einheiten (W/E), die an Kabelnetze angeschlossen sind, die über die vom Vertragspartner betriebenen eigenen Empfangsanlagen versorgt werden, unabhängig davon, ob diese Kabelnetze im Eigentum des Vertragspartners oder im Eigentum eines Dritten stehen und/oder von diesem betrieben werden. Sofern es sich um Kabelnetze eines Dritten handelt, erfolgt eine etwa notwendige Weitergabe der Signale insofern „rechtfrei“, und die VG Media wird für die Weiterleitung in den im Eigentum des Dritten stehenden oder von diesem betriebenen Kabelnetzen keine separaten Vergütungsansprüche geltend machen, sofern der Vertragspartner die entsprechend versorgten Wohneinheiten gegenüber der VG Media abrechnet und vergütet. Ziff. 4 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet insofern keine Anwendung.
4. **Lizenzvergütung:** Auf die tarifliche Pauschalvergütung von jährlich EUR 1,50 pro Wohneinheit gewährt die VG Media nach Maßgabe des Gesamtvertrags den Mitgliedern des GdW einen Gesamtvertragsrabatt von 20% (d.h. die Pauschalvergütung beträgt dann jährlich EUR 1,20 pro Wohneinheit). Der Rabatt wird nur gewährt, wenn der Vertragspartner den mit dem GdW im November 2018 abgestimmten Fragebogen oder die korrigierte Fassung 2018/2019 des Fragebogens bis spätestens zum 30.09.2019 in Bezug auf eigene Weitersendungen im Sinne von Ziff. 3 vollständig ausgefüllt an die VG Media oder den GdW übersandt hat und der Fragebogen im Falle der Übersendung an den GdW bis spätestens zum 15.10.2019 an die VG Media weitergeleitet wird. Eine Ausnahme gilt für Vertragspartner, die eine Nutzung im Sinne von Ziff. 1 erst nach dem 30.09.2019 aufgenommen haben. Insofern wird der Gesamtvertragsrabatt gewährt, wenn die Meldung bei der VG Media spätestens mit Beginn der Nutzung erfolgt.

Lizenzgebühr (ab Vertragsbeginn):

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Pauschalbetrag ab Vertragsbeginn pro W/E und Jahr in €	Anzahl vergütungspflichtiger W/E	Vergütung (netto) pro Jahr in € (1) x (2)	7% USt. in € (3) x 0,07	Pauschalbetrag (brutto) pro Jahr in € (3) + (4)

Die VG Media ist Leistungserbringerin und hat die USt.-ID. -Nr. DE 225999462

5. **Vertragsbeginn:** Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01. des Jahres, in dem der Vertrag geschlossen wird, in Kraft und endet am 31.12.2020. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird. Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach – z. B. Zahlung des Pauschalbetrages, Mitteilung von Änderungen eines Vertragsbestandteiles – ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung mit 14-tägiger Frist den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
6. **Nutzung vor Vertragsbeginn:** Im Falle, dass der Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Rechte bereits vor Vertragsbeginn genutzt hat, ohne dazu durch einen Lizenzvertrag mit der VG Media berechtigt zu sein, zahlt der Vertragspartner zur Abgeltung die gem. Ziff. 4 zu berechnende Lizenzgebühr, maximal jedoch rückwirkend bis zum 1. Januar 2014.
7. **Fälligkeit:** Der Gesamtpauschalbetrag (brutto) ist in einem Betrag für das jeweilige Vertragsjahr am 30.06. des jeweils laufenden Kalenderjahres nach separater Rechnungsstellung fällig. Für vor Inkrafttreten des Vertrages liegende Nutzungszeiträume, s. Ziffer 6, tritt die Fälligkeit 14 Tage nach Rechnungseingang ein.

h

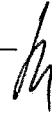
8. Meistbegünstigung: Räumt die VG Media einem Nutzer oder einer Nutzervereinigung während der Laufzeit dieses Vertrags – bei urheberrechtlich identischem Sachverhalt – nach Abschluss des GdW-Gesamtvertrags günstigere Vergütungssätze ein, als in diesem Vertrag vereinbart, kann der Vertragspartner eine entsprechende Vertragsanpassung verlangen.
9. AGB: Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Einzelvertrages. Bei Differenzen zwischen diesem Einzelvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen dieses Einzelvertrags vor.

Ort, Datum

Berlin, den

Unterschrift Vertragspartner (Vertreter / Hausverwalter)

Unterschrift VG Media



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum GdW-Einzelvertrag

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Vertragsbeziehung aus dem umseitigen Einzelvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die VG Media diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Vertragsgemäße Nutzung

2. Die Nutzung der Programme der von der VG Media vertretenen privaten Sendeunternehmen nach diesem Vertrag darf nur zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Unzulässig sind insbesondere die Verbindungen (z. B. Überblendungen, Split-Screens, Unterbrechungen) der Programme mit eigenen Informationen bzw. Werbetexten des Vertragspartners oder dessen Auftraggeber. Die Nutzung ist zur Vermeidung von strafrechtlichen Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz nur nach Abschluss dieses Vertrages zulässig. Soweit Nutzungen dennoch vorgenommen werden, wird die VG Media von ihrem Verbotrecht Gebrauch machen.
3. Die Rechteeinräumung umfasst die Leistungsschutzrechte nach § 87 Abs. 1 UrhG sowie die von den Sendeunternehmen der VG Media eingeräumten abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechte für die Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in W/E der in **Anhang 1** aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogramme. In diesem Umfang stellt die VG Media den Vertragspartner frei. Eine Freistellung wegen einer Inanspruchnahme anderer Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen etwa notwendigen Einwilligungen erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die VG Media, falls derartige Einwilligungen nicht erteilt werden sollten.
4. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind, als in diesem Vertrag geregelt. Die Weitersendung und weitere urheberrechtliche Nutzungen der Programmsignale auf den Grundstücken und in den Gebäuden gewerblicher Einrichtungen wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Hotels, sonstige Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Seniorenheime, Fitnessstudios, Wellnessanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten sind von der Rechteeinräumung nicht umfasst. Ein Recht zur Aufzeichnung der weiter übertragenen Sendungen und ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt, ebenso wenig das Recht, einen Elektronischen Programmführer zu betreiben.
5. Eine aktuelle Liste der Berechtigten der VG Media aus der Kurie Sendeunternehmen ist auf der nachstehenden Internetseite der VG Media abrufbar: <https://www.vg-media.de/de/wohnungswirtschaft-mehrparteienhaeuser/sendeunternehmen.html>.

Vergütung

6. Der in diesem Vertrag vereinbarte jährliche Gesamtpauschalbetrag ist in einer jährlichen Zahlung mit Fälligkeit zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die VG Media berechtigt, je Mahnung Mahnauflagen von mindestens € 5,00 geltend zu machen.
7. Bei unterjährigem Nutzungsbeginn reduziert sich der Pauschalbetrag pro Monat, in dem noch keine Nutzung stattgefunden hat um 1/12.
8. Der ermäßigte Pauschalbetrag auf Grund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in dem in diesem Vertrag angegebenen Nutzerverband gilt nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit dem Nutzerverband. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) oder des Ablaufs des Gesamtvertrages gilt der im Bundesanzeiger veröffentlichte tarifliche Normalvergütungssatz pro W/E und Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 7 %.
9. Der Vertragspartner kann gegen Forderungen der VG Media nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als seine der Zurückbehaltung zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

Änderungen

10. Über Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen wird VG Media den Vertragspartner schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die VG Media den Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Teilt die VG Media dem Vertragspartner auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Vertragspartner den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist die VG Media den Vertragspartner bei der Mitteilung hin. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er ohne gültigen Lizenzvertrag die Nutzung unverzüglich einstellen muss.
11. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der VG Media jede Änderung eines Vertragsbestandteiles – z. B. Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertragsorganisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale (insbesondere Anzahl der W/E) – unverzüglich mitzuteilen.
12. Besteht der Verdacht, dass gegenüber der VG Media falsche Angaben gemacht worden sind, wird die VG Media geeignete Maßnahmen ergreifen, um den vollen Vergütungsanspruch durchzusetzen. Im Falle von Falschangaben entfällt der Anspruch auf Gewährung der vergünstigten Konditionen.

Schlussbestimmungen

13. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
14. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der VG Media schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
15. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
16. Gerichtsstand ist Berlin.

Stand: 07 / 2019



SEPA-Basis-Lastschriftmandat

(soweit gewünscht)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 31 ZZZ 00000379263

Mandatsreferenz: 1013187

Ich ermächtige die VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name / Kontoinhaber

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum, Unterschrift Vertragspartner (Vertreter / Hausverwalter)



Anhang 1
zum Einzelvertrag zum GdW-Gesamtvertrag
über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Fernsehprogramme

01. 1-2-3.tv
02. Bibel TV
03. bw family.tv
04. C.A.M.P. TV
05. Chemnitz Fernsehen
06. Comedy Central
07. Disney Channel*
08. DMAX
09. Dresden Fernsehen
10. Folx Music Television
11. Hamburg 1
12. HGTV
13. HOPE Channel
14. HSE24
15. HSE24 EXTRA
16. HSE24 TREND
17. kabel eins
18. kabel eins Doku
19. Leipzig Fernsehen
20. L-TV
21. LUXE.TV
22. Mediashop
23. MTV
24. N24 Doku
25. NET5
26. Nickelodeon
27. NITRO
28. n-tv
29. Potsdam TV
30. ProSieben
31. ProSieben Maxx
32. PULS 4
33. QVC
34. QVC Style
35. QVC2
36. rheinmaintv
37. RNF
38. RTL II
39. RTL Television
40. RTLplus
41. SAT.1
42. SAT.1 Gold
43. SBS6
44. sixx
45. sonnenklar.TV
46. SPORT1
47. Super RTL
48. TELE 5
49. TLC
50. TOGGO plus
51. TV2
52. tv.berlin
53. Veronica
54. VOX
55. WELT
56. wetter.com TV

Hörfunkprogramme

01. 104.6 RTL Radio
02. 1A Deutsche Hits
03. 80s80s
04. 89.0 RTL
05. 89.2 Radio Potsdam
06. 917xfm
07. 94,3 rs2
08. 94,5 Radio Cottbus
09. 98.2 RADIO PARADISO
10. 98.8 KISS FM
11. AlternativeFM
12. Antenne Bad Kreuznach
13. ANTENNE BAYERN
14. Antenne Kaiserslautern
15. ANTENNE KOBLENZ
16. Antenne Landau
17. ANTENNE MV
18. Antenne Niedersachsen
19. Antenne Niedersachsen (Webradios)
20. Antenne Pfalz
21. Antenne Sylt
22. ANTENNE THÜRINGEN
23. BB RADIO
24. Berliner Rundfunk 91.4
25. bigFM Der neue Beat
26. bigFM Hot Music Radio
27. CityRadio Trier
28. delta radio
29. detektor.fm (Webradio)
30. die neue welle
31. ENERGY Bremen
32. ENERGY München
33. ENERGY Sachsen
34. ERF Radio
35. ffn comedy (Webradio)
36. Radio Rotkäppchen (Webradio)
37. HAMBURG ZWEI
38. harmony.fm
39. HIT RADIO FFH
40. HITRADIO RTL
41. HOPE Channel
42. JAM FM
43. Jazz Radio
44. Klassik Radio
45. LandesWelle Thüringen
46. Meer Radio
47. MEGA 80's
48. METROPOL FM
49. Neckaralb Live
50. Ostseewelle HIT-RADIO Mecklenburg-Vorpommern
51. peppermint fm (Webradio)
52. planet radio
53. R.SA
54. R.SH Radio Schleswig-Holstein

55. RADIO 21
56. Radio 90.vier
57. radio B2
58. RADIO BOB!
59. RADIO BOB! rockt Schleswig-Holstein
60. Radio Bollerwagen (Webradio)
61. Radio Brocken
62. Radio Chemnitz
63. Radio Dresden
64. Radio Erzgebirge
65. radio ffn
66. RADIO HANNOVER 87.6
67. Radio Homburg
68. Radio Horeb
69. Radio Idar-Oberstein
70. Radio Lausitz
71. Radio Leipzig
72. Radio Neunkirchen
73. Radio Nienburg Mittelweser
74. Radio Osnabrück
75. Radio Paloma
76. Radio Pirmasens
77. RADIO PSR
78. RADIO REGENBOGEN
79. Radio Roland
80. Radio Saarbrücken
81. RADIO SALÜ
82. radio SAW
83. radio SAW - saw-musikwelt (Webradios)
84. radio sunshine live
85. Radio TEDDY
86. Radio Ton Baden-Württemberg
87. Radio Ton Heilbronn/Franken
88. Radio Ton Ostwürttemberg
89. radio TOP 40
90. Radio Zwickau
91. Radio/TeleFFH (Webradios)
92. Radio38
93. RauteMusik.FM (Webradios)
94. REGENBOGEN ZWEI
95. RHH-Radio Hamburg
96. ROCK ANTENNE
97. ROCK ANTENNE Hamburg
98. ROCKLAND RADIO
99. ROCKLAND SACHSEN-ANHALT
100. RPR1.
101. RTL RADIO – Deutschlands Hit-Radio
102. SILVACAST Webradios
103. Spreeradio 105,5
104. STAR FM Berlin
105. STAR FM Nürnberg
106. top 100 station (Webradio)
107. VOGTLAND RADIO



Anlage 4
Einzelvertrag zum GdW-Gesamtvertrag – fremdverwaltete Objekte

Kundennummer:

zwischen

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Lennéstraße 5, 10785 Berlin

und

- nachstehend „VG Media“ genannt -

Immobilien in Fremdverwaltung bitte eintragen: (bei verschiedenen Objekten jeweils separater Vertrag)

dem Eigentümer

(Firmen-)Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

(oder Stempel)

- nachstehend "Vertragspartner" genannt -

verwaltet durch **das GdW-Mitglied oder ein mit dem GdW-Mitglied verbundenes Unternehmen als Verwalter**

Firmenname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

(oder Stempel)

- nachstehend "Verwalter" genannt -

wird der nachfolgende urheberrechtliche Einzelvertrag geschlossen:



Anlage 4

Einzelvertrag zum GdW-Gesamtvertrag – fremdverwaltete Objekte

1. **Vertragsparteien:** Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Hörfunk- und Sendeunternehmen. Sie nimmt abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte der Unternehmen für die analoge und/oder digitale Weitersendung der terrestrisch, satellitär oder auf andere Weise ausgestrahlten Programme wahr. **Anhang 1** zu diesem Vertrag enthält eine Aufstellung der von der VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunkprogramme. Der Verwalter ist GdW-Mitglied oder ein mit einem GdW-Mitglied gem. §§ 15ff. AktG verbundenes Unternehmen und verwaltet ein oder mehrere Objekte des Vertragspartners. Der Vertragspartner empfängt Signale der von der VG Media wahrgenommenen Programme über von ihm betriebene Empfangsanlagen und leitet diese an Kabelnetze in den angeschlossenen Wohnungsbeständen weiter. Der Abschluss des Einzelvertrags ist nur erforderlich, sofern an die Empfangsanlage mehr als zehn(10) Wohneinheiten angeschlossen sind. Unabhängig davon, ob der Vertragsschluss über den Verwalter als Vertreter des Vertragspartners oder direkt über den Vertragspartner erfolgt, übernimmt der Verwalter die Abwicklung des Vertrags.
2. **Leistungsgegenstand:** Die VG Media räumt dem Vertragspartner zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3 an den nach Ziff. 3 näher definierten Rechten der in **Anhang 1** aufgeführten privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme ein.
3. **Rechte:** Die Rechteeinräumung umfasst die Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Wohnungen/Einheiten (W/E), die an Kabelnetze angeschlossen sind, die über die vom Vertragspartner betriebenen eigenen Empfangsanlagen versorgt werden, unabhängig davon, ob diese Kabelnetze im Eigentum des Vertragspartners oder im Eigentum eines Dritten stehen und/oder von diesem betrieben werden. Sofern es sich um Kabelnetze eines Dritten handelt, erfolgt eine etwa notwendige Weitergabe der Signale insofern „rechtfrei“, und die VG Media wird für die Weiterleitung in den im Eigentum des Dritten stehenden oder von diesem betriebenen Kabelnetzen keine separaten Vergütungsansprüche geltend machen, sofern der Vertragspartner die entsprechend versorgten Wohneinheiten gegenüber der VG Media abrechnet und vergütet. Ziff. 4 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet insofern keine Anwendung.
4. **Lizenzvergütung:** Auf die tarifliche Pauschalvergütung von jährlich EUR 1,50 pro Wohneinheit gewährt die VG Media nach Maßgabe des Gesamtvertrags den Eigentümern der von Mitgliedern des GdW verwalteten Objekte einen Gesamtvertragsrabatt von 20% (d.h. die Pauschalvergütung beträgt dann jährlich EUR 1,20 pro Wohneinheit). Der Rabatt wird nur gewährt, wenn der Vertragspartner oder das GdW-Mitglied den mit dem GdW im November 2018 abgestimmten Fragebogen oder die korrigierte Fassung 2018/2019 bis spätestens zum 30.09.2019 vollständig ausgefüllt an die VG Media oder den GdW übersandt hat und der Fragebogen im Falle der Übersendung an den GdW bis spätestens zum 15.10.2019 an die VG Media weitergeleitet wird. Eine Ausnahme gilt für Vertragspartner, die eine Nutzung im Sinne von Ziff. 1 erst nach dem 30.09.2019 aufgenommen haben. Insoweit wird der Gesamtvertragsrabatt gewährt, wenn die Meldung bei der VG Media spätestens mit Beginn der Nutzung erfolgt.

Lizenzgebühr (ab Vertragsbeginn):

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Pauschalbetrag ab Vertragsbeginn pro W/E und Jahr in €	Anzahl vergütungspflichtiger W/E	Vergütung (netto) pro Jahr in € (1) x (2)	7% USt. in € (3) x 0,07	Pauschalbetrag (brutto) pro Jahr in € (3) + (4)

Die VG Media ist Leistungserbringerin und hat die USt.-ID. -Nr. DE 225999462

5. **Vertragsbeginn:** Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01. des Jahres, in dem der Vertrag geschlossen wird, in Kraft und endet am 31.12.2020. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird. Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach – z. B. Zahlung des Pauschalbetrages, Mitteilung von Änderungen eines Vertragsbestandteiles – ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung mit 14-tägiger Frist den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
6. **Nutzung vor Vertragsbeginn:** Im Falle, dass der Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Rechte bereits vor Vertragsbeginn genutzt hat, ohne dazu durch einen Lizenzvertrag mit der VG Media berechtigt zu sein, zahlt der Vertragspartner zur Abgeltung die gem. Ziff. 4 zu berechnende Lizenzgebühr, maximal jedoch rückwirkend bis zum 1. Januar 2014.
7. **Fälligkeit:** Der Gesamtpauschalbetrag (brutto) ist in einem Betrag für das jeweilige Vertragsjahr am 30.06. des jeweils laufenden Kalenderjahres nach separater Rechnungsstellung fällig. Für vor Inkrafttreten des Vertrages liegende Nutzungszeiträume, s. Ziffer 6, tritt die Fälligkeit 14 Tage nach Rechnungseingang ein.

12

8. Meistbegünstigung: Räumt die VG Media einem Nutzer oder einer Nutzervereinigung während der Laufzeit dieses Vertrags – bei urheberrechtlich identischem Sachverhalt – nach Abschluss des GdW-Gesamtvertrags günstigere Vergütungssätze ein, als in diesem Vertrag vereinbart, kann der Vertragspartner eine entsprechende Vertragsanpassung verlangen.
9. AGB: Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Einzelvertrages. Bei Differenzen zwischen diesem Einzelvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen dieses Einzelvertrags vor.

Ort, Datum

Berlin, den

Unterschrift Vertragspartner
(ggfls. vertreten durch Vertreter / Hausverwalter)

Unterschrift VG Media



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum GdW-Einzelvertrag

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Vertragsbeziehung aus dem umseitigen Einzelvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die VG Media diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Vertragsgemäße Nutzung

2. Die Nutzung der Programme der von der VG Media vertretenen privaten Sendeunternehmen nach diesem Vertrag darf nur zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Unzulässig sind insbesondere die Verbindungen (z. B. Überblendungen, Split-Screens, Unterbrechungen) der Programme mit eigenen Informationen bzw. Werbebotschaften des Vertragspartners oder dessen Auftraggeber. Die Nutzung ist zur Vermeidung von strafrechtlichen Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz nur nach Abschluss dieses Vertrages zulässig. Soweit Nutzungen dennoch vorgenommen werden, wird die VG Media von ihrem Verbotrecht Gebrauch machen.
3. Die Rechteeinräumung umfasst die Leistungsschutzrechte nach 87 Abs. 1 UrhG sowie die von den Sendeunternehmen der VG Media eingeräumten abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechte für die Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in WE der in **Anhang 1** aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogramme. In diesem Umfang stellt die VG Media den Vertragspartner frei. Eine Freistellung wegen einer Inanspruchnahme anderer Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen etwa notwendigen Einwilligungen erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die VG Media, falls derartige Einwilligungen nicht erteilt werden sollten.
4. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind, als in diesem Vertrag geregelt. Die Weitersendung und weitere urheberrechtliche Nutzungen der Programmsignale auf den Grundstücken und in den Gebäuden gewerblicher Einrichtungen wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Hotels, sonstige Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Seniorenheime, Fitnessstudios, Wellnessanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten sind von der Rechteeinräumung nicht umfasst. Ein Recht zur Aufzeichnung der weiter übertragenen Sendungen und ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt, ebenso wenig das Recht, einen Elektronischen Programmführer zu betreiben.
5. Eine aktuelle Liste der Berechtigten der VG Media aus der Kurie Sendeunternehmen ist auf der nachstehenden Internetseite der VG Media abrufbar: <https://www.vg-media.de/de/wohnungswirtschaft-mehrparteienhaeuser/sendeunternehmen.html>.

Vergütung

6. Der in diesem Vertrag vereinbarte jährliche Gesamtpauschalbetrag ist in einer jährlichen Zahlung mit Fälligkeit zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die VG Media berechtigt, je Mahnung Mahnauflagen von mindestens € 5,00 geltend zu machen.
7. Bei unterjährigem Nutzungsbeginn reduziert sich der Pauschalbetrag pro Monat, in dem noch keine Nutzung stattgefunden hat um 1/12.
8. Der ermäßigte Pauschalbetrag auf Grund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in dem in diesem Vertrag angegebenen Nutzerverband gilt nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit dem Nutzerverband. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) oder des Ablaufs des Gesamtvertrages gilt der im Bundesanzeiger veröffentlichte tarifliche Normalvergütungssatz pro WE und Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 7 %.
9. Der Vertragspartner kann gegen Forderungen der VG Media nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als seine der Zurückbehaltung zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

Änderungen

10. Über Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen wird VG Media den Vertragspartner schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die VG Media den Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Teilt die VG Media dem Vertragspartner auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Vertragspartner den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist die VG Media den Vertragspartner bei der Mitteilung hin. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er ohne gültigen Lizenzvertrag die Nutzung unverzüglich einstellen muss.
11. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der VG Media jede Änderung eines Vertragsbestandteiles – z. B. Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertragsorganisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale (insbesondere Anzahl der WE) – unverzüglich mitzuteilen.
12. Besteht der Verdacht, dass gegenüber der VG Media falsche Angaben gemacht worden sind, wird die VG Media geeignete Maßnahmen ergreifen, um den vollen Vergütungsanspruch durchzusetzen. Im Falle von Falschangaben entfällt der Anspruch auf Gewährung der vergünstigten Konditionen.

Schlussbestimmungen

13. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
14. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der VG Media schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
15. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
16. Gerichtsstand ist Berlin.

Stand: 07 / 2019

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

(soweit gewünscht)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 31 ZZZ 00000379263

Mandatsreferenz: 1013187

Ich ermächtige die VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name / Kontoinhaber

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum, Unterschrift Vertragspartner (Vertreter / Hausverwalter)



Anhang 1
zum Einzelvertrag zum GdW-Gesamtvertrag
über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Fernsehprogramme

01. 1-2-3.tv
02. Bibel TV
03. bw family.tv
04. C.A.M.P. TV
05. Chemnitz Fernsehen
06. Comedy Central
07. Disney Channel*
08. DMAX
09. Dresden Fernsehen
10. Folx Music Television
11. Hamburg 1
12. HGTV
13. HOPE Channel
14. HSE24
15. HSE24 EXTRA
16. HSE24 TREND
17. kabel eins
18. kabel eins Doku
19. Leipzig Fernsehen
20. L-TV
21. LUXE.TV
22. Mediashop
23. MTV
24. N24 Doku
25. NET5
26. Nickelodeon
27. NITRO
28. n-tv
29. Potsdam TV
30. ProSieben
31. ProSieben Maxx
32. PULS 4
33. QVC
34. QVC Style
35. QVC2
36. rheinmaintv
37. RNF
38. RTL II
39. RTL Television
40. RTLplus
41. SAT.1
42. SAT.1 Gold
43. SBS6
44. sixx
45. sonnenklar.TV
46. SPORT1
47. Super RTL
48. TELE 5
49. TLC
50. TOGGO plus
51. TV2
52. tv.berlin
53. Veronica
54. VOX
55. WELT
56. wetter.com TV

Hörfunkprogramme

01. 104.6 RTL Radio
02. 1A Deutsche Hits
03. 80s80s
04. 89.0 RTL
05. 89.2 Radio Potsdam
06. 917xfm
07. 94,3 rs2
08. 94,5 Radio Cottbus
09. 98.2 RADIO PARADISO
10. 98.8 KISS FM
11. AlternativeFM
12. Antenne Bad Kreuznach
13. ANTENNE BAYERN
14. Antenne Kaiserslautern
15. ANTENNE KOBLENZ
16. Antenne Landau
17. ANTENNE MV
18. Antenne Niedersachsen
19. Antenne Niedersachsen (Webradios)
20. Antenne Pfalz
21. Antenne Sylt
22. ANTENNE THÜRINGEN
23. BB RADIO
24. Berliner Rundfunk 91.4
25. bigFM Der neue Beat
26. bigFM Hot Music Radio
27. CityRadio Trier
28. delta radio
29. detektor.fm (Webradio)
30. die neue welle
31. ENERGY Bremen
32. ENERGY München
33. ENERGY Sachsen
34. ERF Radio
35. ffn comedy (Webradio)
36. Radio Rotkäppchen (Webradio)
37. HAMBURG ZWEI
38. harmony.fm
39. HIT RADIO FFH
40. HITRADIO RTL
41. HOPE Channel
42. JAM FM
43. Jazz Radio
44. Klassik Radio
45. LandesWelle Thüringen
46. Meer Radio
47. MEGA 80's
48. METROPOL FM
49. Neckaralb Live
50. Ostseewelle HIT-RADIO Mecklenburg-Vorpommern
51. peppermint fm (Webradio)
52. planet radio
53. R.SA
54. R.SH Radio Schleswig-Holstein

55. RADIO 21
56. Radio 90.vier
57. radio B2
58. RADIO BOB!
59. RADIO BOB! rockt Schleswig-Holstein
60. Radio Bollenwagen (Webradio)
61. Radio Brocken
62. Radio Chemnitz
63. Radio Dresden
64. Radio Erzgebirge
65. radio ffn
66. RADIO HANNOVER 87.6
67. Radio Homburg
68. Radio Horeb
69. Radio Idar-Oberstein
70. Radio Lausitz
71. Radio Leipzig
72. Radio Neunkirchen
73. Radio Nienburg Mittelweser
74. Radio Osnabrück
75. Radio Paloma
76. Radio Pirmasens
77. RADIO PSR
78. RADIO REGENBOGEN
79. Radio Roland
80. Radio Saarbrücken
81. RADIO SALÜ
82. radio SAW
83. radio SAW - saw-musikwelt (Webradios)
84. radio sunshine live
85. Radio TEDDY
86. Radio Ton Baden-Württemberg
87. Radio Ton Heilbronn/Franken
88. Radio Ton Ostwürttemberg
89. radio TOP 40
90. Radio Zwickau
91. Radio/TeleFFH (Webradios)
92. Radio38
93. RauteMusik.FM (Webradios)
94. REGENBOGEN ZWEI
95. RHH-Radio Hamburg
96. ROCK ANTENNE
97. ROCK ANTENNE Hamburg
98. ROCKLAND RADIO
99. ROCKLAND SACHSEN-ANHALT
100. RPR1.
101. RTL RADIO – Deutschlands Hit-Radio
102. SILVACAST Webradios
103. Spreeradio 105,5
104. STAR FM Berlin
105. STAR FM Nürnberg
106. top 100 station (Webradio)
107. VOGTLAND RADIO

*nicht im Sinne des § 94 UrhG



Fragebogen zur Feststellung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht

Bitte beachten: Die VG Media ist eine deutsche Verwertungsgesellschaft unter der Rechtsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes. Die VG Media hat die gesetzliche Verpflichtung, die Urheber- und Leistungsschutzrechte von über 100 privaten Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen wahrzunehmen. Die Weitersendung von Programmsignalen privater Sendeunternehmen ist nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) vergütungspflichtig. Wer ohne vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages mit der VG Media die Programmsignale der Sendeunternehmen der VG Media nutzt, handelt rechtswidrig, macht sich schadensersatzpflichtig und ggf. sogar strafbar (§§ 97, 106 UrhG)

1. Daten zum Wohnungsunternehmen		
1.1.	Name des Wohnungsunternehmens	
	Anschrift, Straße/Hausnummer	
	PLZ Ort	
1.2.	Name des Ansprechpartners	
	Telefon/Telefax	
	E-Mail	
1.3.	Mitglied in einem Branchenverband?	☐ Ja ☐ nein Verbandsname:
2. Wie gelangen die Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme in das/die hausinterne(n) Verteilnetz(e)? (Mehrfachnennungen möglich)		
2.1.	Werden die Programmsignale über zentrale Satelliten-/Gemeinschaftsantennenanlage(n) bereitgestellt?	☐ Ja ☐ nein (Wenn „ja“, bitte weiter mit 3.1.) Anzahl versorgter WE
2.2.	Werden die Programmsignale über externe(n) Signallieferanten zugeführt?	☐ Ja ☐ nein (Wenn „ja“, bitte weiter mit 4.1.) Anzahl versorgter WE
2.3.	Sonstige Versorgung mit Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen? (z.B. DVB-T2-Einzelempfang)	
3. Zuführung der Programmsignale über Satelliten-/Gemeinschaftsantennenanlage(n)		
3.1.	Wieviele der unter 2.1. genannten Wohneinheiten werden über Satelliten-/Gemeinschaftsantennenanlagen versorgt, die von einem externen Betreiber betrieben werden?	Anzahl versorgter WE
3.1.1.	Name(n), Anschrift(en) des(r) externen Betreibers (ggf. sep. Aufstellung)	Anzahl versorgter WE
3.2.	Wieviele der unter 2.1. genannten Wohneinheiten werden über vom Wohnungsunternehmen selbst betriebene Satelliten-/Gemeinschaftsantennenanlagen versorgt?	Anzahl versorgter WE
3.2.1.	Wieviele der unter 3.2. versorgten Wohneinheiten werden über Anlagen versorgt, an die mehr als 10 Wohneinheiten angeschlossen sind?	Anzahl der WE
3.2.1.1.	Wann wurde(n) die zentrale(n) Satelliten-/Gemeinschaftsantennenanlage(n) in Betrieb genommen (ggf. sep. Aufstellung)?	Monat: Jahr:
4. Zuführung der Programmsignale über externe(n) Signallieferanten (Kabelnetzbetreiber oder Tochterunternehmen des Wohnungsunternehmens)		
4.1.	Name(n), Anschrift(en) des(r) externen Signallieferanten (ggf. sep. Aufstellung)	Anzahl versorgter WE
4.2.	Werden Wohneinheiten mit zugelieferten Signalen im Rahmen einer TV-/Radio-Grundversorgung vom Wohnungsunternehmen selbst versorgt (bspw. Zuführung der Signale über externen Signallieferanten, Netzebene 4/Hausverteilstrecke wird vom Wohnungsunternehmen betrieben, Umlage der Grundversorgungskosten in der Betriebsnebenkostenabrechnung, TV-Zusatzprodukte/Upgrades bucht der Mieter direkt beim externen Signallieferanten)?	☐ Ja ☐ nein (bei „ja“ weiter mit 4.2.1.) Anzahl versorgter WE
4.2.1.	Name(n), Anschrift(en) des(r) externen Signallieferanten (ggf. sep. Aufstellung)	Anzahl versorgter WE
5. Sonstige Angaben zur Nutzung		
5.1.	Wieviele Gäste- und Ferienwohnungen mit Empfangsgeräten werden von Ihrem Wohnungsunternehmen bereitgestellt?	Anzahl:
5.2.	Werden Programmsignale über aufgestellte Empfangsgeräte öffentlich wahrnehmbar gemacht (z.B. Empfangsbereiche, Gemeinschaftsräume)?	☐ Ja ☐ nein Anzahl bereitgestellter TV-Geräte: Anzahl bereitgestellter Radiogeräte:
6. Fremdverwaltung (Angaben ggf. nach Rücksprache mit dem Eigentümer)		
6.1.	Werden vom Wohnungsunternehmen Objekte fremdverwaltet?	☐ Ja ☐ nein
6.1.1.	Fremdverwaltete Objekte mit mehr als 10 WE, die über zentrale Satelliten-/Gemeinschaftsantennenanlagen versorgt werden: Anschrift des fremdverwalteten Objektes, Anzahl der WE (bei mehreren Objekten bitte separate Aufstellung beifügen)	

Datum und Unterschrift

Stempel

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an: **VG Media GmbH**, Lennéstraße 5, 10785 Berlin.
E-Mail: info@vgmedia.de · Internet: <http://www.vgmedia.de> · Fax: 030/20 62 00 33

Stand: 2018/2019

Was geschieht als nächstes? Die VG Media wird Ihre Angaben prüfen. Sollte sich herausstellen, dass eine vergütungspflichtige Nutzung vorliegt, wird die VG Media einen Lizenzvertrag übersenden. Sollten sich Fragen ergeben, wird sich die VG Media mit Ihnen in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. Die VG Media dankt Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Hinweis zum Datenschutz: Die VG Media verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten zu schützen und vertraulich zu behandeln. Die VG Media nutzt Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der internen Vertragsabwicklung. Es gelten die Bestimmungen der DSGVO.